

Verbot des Anstellens.

Von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

Obwohl nach und nach fast alle Bedarfsgegenstände rationiert worden sind und der Verkauf fast aller wichtigen Lebensmittel nur noch gegen Karten stattfindet, hörte das Anstellen nicht auf. Wiederholt war auf die Gefahren des Anstellens, besonders für Kinder, hingewiesen

worden. Doch nichts nutzte. Nun hat die Polizeidirektion einen Erlaß herausgegeben, der das Anstellen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens überhaupt verbietet. Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wurde das Anstellen auch während des Tages verboten.

Der polizeiliche Erlaß.

Der polizeiliche Erlaß lautet:

In der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist das Anstellen von Kunden vor und in der Nähe von Verkaufsständen und Geschäftslokalen, in denen zur Tageszeit Bedarfsartikel abgegeben werden, verboten.

Das Anstellen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr vor und in der Nähe von Verkaufsständen und Geschäftslokalen ist auch außerhalb der Nachtzeit im allgemeinen verboten. Die ausnahmsweise Verwendung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zum Anstellen vor Verkaufsständen und vor Geschäftslokalen während der Tageszeit ist nur dann gestattet, wenn der Nachweis der Unmöglichkeit des Bezuges der Bedarfsartikel durch andere im Alter von mehr als zwölf Jahren stehende Personen des Haushaltes erbracht wird.

Den Anordnungen der vor den Verkaufsständen und vor den Geschäftslokalen Ordnungsdienst versehenen Polizeionganen hat jedermann Folge zu leisten. Die Inhaber der Verkaufsstände und Geschäftslokale oder deren Vertreter haben den allfälligen Weisungen der Polizeibehörde, die auf die Beseitigung oder Minderung des Kundenanstellens vor der Verschleißstelle abzielen, zu entsprechen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geld von 2 bis 200 Kronen oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen geahndet. Derselben Strafe unterliegen bei Übertretung des Verbotes des Anstellens von Kindern jene Personen (Eltern, Vormünder), die das Kind ausgeschiedt oder sein Anstellen gebuldet haben.

Diese Kundmachung tritt am 15. November in Kraft.